

# **GESCHÄFTSORDNUNG für den Aufsichtsrat der Salzgitter Aktiengesellschaft**

## **Allgemeines**

1. Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zu beachten, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 161 AktG erklärt haben, dass Empfehlungen nicht angewendet werden.
2. Bei der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands hat der Aufsichtsrat darauf zu achten, dass die Geschäftsführung in enger Fühlungnahme und in gutem Einvernehmen mit der Belegschaft sowie der von dieser gewählten Vertretung erfolgt.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates stellen – bspw. durch Abschluss geeigneter Geheimhaltungsvereinbarungen – sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
5. Die Beratungen des Aufsichtsrats – einschließlich der Abstimmungsergebnisse und des Stimmverhaltens einzelner Mitglieder – sind vertraulich. Soweit der Aufsichtsrat Mitteilungen an die Öffentlichkeit (Presse) geben will, ist das hierfür Erforderliche von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu veranlassen.

6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so hat es nach einer Aufbewahrungszeit, die sich nach der gesetzlichen Frist der persönlichen Haftung eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes bestimmt, sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die ihm in seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zugegangen sind, an die Gesellschaft zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
7. Evtl. zusätzliche Auskunftersuchen des Aufsichtsrats oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats an den Vorstand (§ 90 Abs. 3 AktG) werden über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dem Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, zugeleitet.
8. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Im Falle wesentlicher und nicht nur vorübergehender Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
9. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
10. Der Aufsichtsrat wird bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern darauf achten, dass deren Amtszeit in der Regel die Vollendung des 65. Lebensjahres nicht überschreitet.
11. Bei Vorschlägen zur Wahl oder zur gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern wird der Aufsichtsrat in der Regel nur solche Kandidaten vorschlagen, die im vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode bzw. – bei gerichtlicher Bestellung – des Eintritts in den Aufsichtsrat das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bis zum Ablauf der Amtsperiode dem Aufsichtsrat nicht mehr als 15 Jahre angehört haben werden. Soll durch eine Wahl lediglich die gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest einer bereits laufenden Amtsperiode bestätigt werden, ist diese Altersgrenze nicht erneut anzuwenden.

## **Einberufung, Beschlussfassungen des Aufsichtsrats**

12. Zweimal im Kalenderhalbjahr soll eine Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt.
13. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft dessen Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung sowie den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und, soweit tunlich, die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
14. Für die Berechnung der in der Satzung unter § 8 Abs. 5 angegebenen Fristen ist der Tag der Absendung der in Betracht kommenden Mitteilung bzw. Einladung maßgebend.
15. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall muss die Sitzung des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
16. Die Unterlagen für die Aufsichtsratssitzungen sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern nach Möglichkeit zwei Wochen, spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen.
17. Den Vorsitz in den Aufsichtsratssitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
18. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse angegeben sind. Der Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, wird jeweils vom Verhandlungsleiter ernannt. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, an alle Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses zu versenden und in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Niederschrift bzw. Auszüge von ihr, soweit sie von der Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen waren.

19. Das Ergebnis von Beschlüssen des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

### **Aufsichtsratsausschüsse**

20. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Für diese gelten die Bestimmungen der Ziffer 13 entsprechend. Die Ausschüsse werden jeweils für die Wahlperiode des Aufsichtsrats gebildet.
21. Der Aufsichtsrat wählt als ständigen Ausschuss ein paritätisch besetztes Präsidium. Ihm obliegen die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung. Das Präsidium schlägt dem Aufsichtsratsplenum die Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung vor.

Dem Präsidium obliegt des Weiteren die Vorberaterung von Vorschlägen des Vorstands zur Ernennung von Geschäftsbereichsleitern – einschließlich der Festlegung der Zusatzvergütung für ihre Aufgabe – mit dem Ziel einer einvernehmlichen Empfehlung an das Plenum. Sollte eine einvernehmliche Empfehlung innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des schriftlichen Vorschlags des Vorstandes nicht beschlossen werden, wird die Vorberaterung unter Hinzuziehung des Weiteren Mitglieds („neutrales“ Mitglied) im Aufsichtsrat fortgesetzt und in dem so erweiterten Präsidium, in dem das Weitere Mitglied ein eigenes Stimmrecht erhält, über eine Empfehlung beschlossen. Kommt auch auf diese Weise innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung nicht zustande, entscheidet das Plenum ohne Empfehlung.

Das Präsidium des Aufsichtsrates ist darüber hinaus ermächtigt, die Zustimmung zu den in § 6 Ziffern 13 bis 15 der Geschäftsordnung für den Vorstand der Salzgitter AG genannten Geschäften für den Aufsichtsrat zu erteilen.

Sofern bei zustimmungsbedürftigen und sonstigen der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegenden Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in einem solchen Fall zeitnah zu unterrichten.